

Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstandes

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - (a) Verabschiedung der Jahresplanung und Festlegung des jährlichen Investitionsplans. Diese Budgetplanung ist Bestandteil einer Dreijahresplanung, die dem Aufsichtsrat jeweils fortgeschrieben vorgelegt wird.
 - (b) Bestellung von Generalbevollmächtigten für die Gesellschaft.
 - (c) Übernahme, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10 Millionen Euro.
 - (d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Wert von mehr als 5 Millionen Euro.
 - (e) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen, Wechselverbindlichkeiten und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Wert von mehr als 25 Millionen Euro oder außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
 - (f) Beteiligung an risk and revenue sharing-Partnerships, wenn das Gesamt-Investment (einschließlich entry fees, Anlaufverlusten und R&D-Aufwendungen) in den ersten 5 Jahren 100 Millionen Euro übersteigt.
 - (g) Wesentliche Änderungen des Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft.
 - (h) Begebung von oder Übernahme von Garantien für Schuldverschreibungen und langfristige Schuldscheindarlehen.
 - (i) Rechtsgeschäfte mit Angehörigen (§ 15 der Abgabenordnung) der Mitglieder des Vorstands, insbesondere Darlehensgeschäfte.
 - (j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG.
 - (k) Jede Gewährung von Spenden an politischen Parteien;

- (l) Restrukturierungsmaßnahmen, die zur Schließung eines Standortes und dem Wegfall von mehr als 250 Arbeitsplätzen führen.
 - (m) Abschluß von Vergleichen und sonstigen Rechtsverzichten, die eine Zahlung der Gesellschaft von mehr als 10 Millionen Euro auslösen.
 - (n) Spekulative Treasurygeschäfte, insbesondere Geschäfte mit Derivaten und Devisentermingeschäften mit einem Risiko von mehr als einer Million Euro. Treasurygeschäfte sind dann als spekulativ anzusehen, wenn ihnen kein entsprechendes operatives Geschäft zugrunde liegt und sie demzufolge nicht dazu dienen, vorhandene Risiken in geeigneter Form abzusichern. Spekulativ sind auch Geldanlagen in Anlageformen, deren Rating schlechter als „Investmentgrade“ ist.
 - (o) Sonstige Geschäfte, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage oder die Risikoposition der Gesellschaft grundlegend zu verändern oder die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen.
- (2) § 32 MitbestG 1976 bleibt unberührt.